

Tarif für Postpakete nach dem Auslande. (Fortsetzung.)

Tarif für den gewöhnlichen Weg berechnet.

Table with columns: Bestimmungsland, Leitung über, Tarif (bis kg, M., Pf.), Beizufügende Zoll-Inhalts-Erklärung, Außerdem zulässig (W = Wertangabe, Sp = Sperrgut, N = Nachnahme).

von hypothetischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten der zur Erlangung einer neuen rechtsgültigen Ausfertigung des Dokuments u. zu verwendende Betrag anzugeben. Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Wertangabe.

Verpackung. Bei Gegenständen von geringerem Werte, welche nicht unter Druck stehen und nicht fett oder Feuchtigkeits abgeben, ferner bei Akten- und Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 kg und bei kurzer Beförderungsstrecke eine Hülle von Postpapier mit Verschnürung. Schwere, oder auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände müssen mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Postpapier verpackt sein.

Der Verschluss der gewöhnlichen und einschreibenden Paketsendungen muss so eingerichtet sein, dass ohne Beschädigung oder Eröffnung derselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Pakete mit Wertangabe müssen durch Siegelabdrücke in ausreichender Zahl mit Abdruck desselben Verschlusses verschlossen sein.

Sendungen die in Postpapier verpackt sind, können mittels eines guten Klebstoffs oder mittels Siegelmarken aus Papier u. verschlossen werden. Auch bei anderen Paketen können Siegelmarken in Anwendung kommen, wenn dadurch ein haltbarer Verschluss erzielt wird.

Wertpakete bis zum Gewichte von 2 kg dürfen, sofern der Wert des Papiergelds nicht 10000 Mark und bei barem Gelde nicht 1000 Mark übersteigt, in starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschuldetem und verriegeltem Papier eingeschickt werden. Bei schwereren Gewichten und bei größeren Summen muss die äußere Verpackung in haltbarem Leinwand, in Wachleinwand oder Leder bestehen, gut umschuldet und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

Bei Paketen mit barem Gelde in größeren Beträgen muss der Inhalt gerollt sein. Gelder in Häusern oder Kisten müssen zunächst in Beuteln oder Paketen verpackt sein. Bei frankierten Paketen kann der Absender gegen Vorauszahlung einer Gebühr von 20 Pf. einen Rückchein verlangen.

Dringende Paketsendungen, d. h. Sendungen mit Rücksicht auf die Sicherheit, mit lebenden Tieren oder mit frischen Blumen und Pflanzen, werden mit der schnellsten vorhandenen Postgelegenheit, namentlich auch mit Schnell- und Konvoozügen befördert und am Bestimmungsort durch Filialboten abgetragen, wenn sie nicht mit dem Vermerke „Postlagernd“ versehen sind.

Das Verlangen der Einschreibung oder eine Wertangabe ist bei dringenden Paketsendungen nicht zulässig.

Die bezeichneten Sendungen müssen bei der Einschreibung äußerlich durch einen farbigen Zettel, der in festem, schwarzem Zylinder oder, bei besonderen Fällen, in großen hand schriftlichen Zügen die Bezeichnung „Dringend“ trägt, hervortretend

kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Paketadressen sind mit dem gleichen Vermerk zu versehen.

Dringende Paketsendungen müssen von dem Absender frankiert werden. Außer dem tarifmäßigen Porto und dem etwaigen Filialgebühren kommt eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück zur Erhebung.

Unbestellbarkeitsmeldung. Bevor ein Paket wegen Annahmeverweigerung oder unterbliebener Abholung, oder weil der Empfänger nicht zu ermitteln ist oder aus sonst einem Grunde als unbestellbar zurückgeliefert wird, erhält der Absender über die Unbestellbarkeit Mitteilung, um über die Sendung innerhalb 7 Tagen, gegen Zahlung einer Gebühr von 20 Pf., zu verfügen (gilt auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn). Die Absendung einer Unbestellbarkeitsmeldung unterbleibt, wenn der Absender durch einen deutlichen Vermerk auf der Vorderseite der Begleitadresse und in der Aufschrift des Paketes die sofortige Rücksendung desselben nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder im Voraus die Aufstellung an einen anderen Empfänger, sei es an denselben oder in einem andern Teile des deutschen Reichs vorschreibt.

Gewährleistung. Für den Verlust und die Beschädigung der Pakete ohne Wertangabe wird nach dem Satze von 3 Mark im Höchstfalle für jedes 1/2 kg der ganzen Sendung, der Pakete mit angegebenem Wert unter zu Grundlegung der vom Absender erfolgten Wertangabe Ersatz geleistet.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände. Postsendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gefahr verstoßt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, sowie Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Aufschubung, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten dürfen mit der Post nicht versendet werden. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulnis ausgesetzt sind, unförmig grobe Gegenstände, lebende Tiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

b) Nach Oesterreich-Ungarn.

Bezüglich der Versendung und Taxierung der Pakete mit und ohne Wertangabe gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen wie im inneren Verkehr Deutschlands mit der Maßgabe, daß zu den Paketadressen die für den Auslandsverkehr vorgeschriebenen blauen Formulare zu verwenden und den Sendungen drei Zoll-Inhalts-Erklärungen beizulegen sind.

Bei Sendungen mit barem Gelde sind zwei, bei Sendungen mit Papiergeld ist keine Inhalts-Erklärung erforderlich. Sendungen mit befristetem Rücklauf können als dringende Pakete befördert werden. Derartige Gegenstände dürfen nicht über 1 m lang und nicht über 1/2 m hoch und breit sein. Im übrigen wie unter a.

Wegen der allgemeinen Postvorschriften und der Form der Inhalts-Erklärung siehe nachstehend unter „Ausland“. Für Einpakete, dringende Pakete und für Pakete gegen Rücksicht besteht Frankozwang.

Nach dem Oesterreichischen Okkupationsgebiet (Bosnien, Herzegowina und Sandjak Rowibazar) können zur Beförderung angenommen werden:

Pakete mit Papiergeld, Silber und Gold, Sendungen mit Wäsche, Kleidern, Uniformgegenständen u. mit Uhren und Trinkwaren bis zum Höchstgewicht von 20 kg Nachnahme bis 800 M. (1000 Kronen), außer bei Einpaketen, zulässig.

Im übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen. An Porto werden erhoben für Postpakete nach dem Okkupationsgebiet bis 1/2 kg 100 Pf., über 1/2 bis 5 kg 120 Pf., für Sendungen höheren Gewichtes ist das Porto bei der Aufgabe Postanstalt zu erfragen. Die deutsch-österreich. Versicherungsgebühr für je 300 M. 5 Pf., mindestens 10 Pf. und 1/2 Pf. für je 250 M., mindestens 15 Pf. (bosn. Herzegow.).

c) Nach dem Auslande.

a) Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete (colis postaux).

Unter der Bezeichnung „Postpaket“ können Pakete mit und ohne Wertangabe bis zum Gewichte von 3 bez. 5 kg zwischen den an der Washingtoner Postpaket-Übereinkunft beteiligten Ländern zur Versendung kommen. Auf diese Pakete sind Nachnahmen bis zu 400 bez. 800 M. zulässig. Spanien hat das zulässige Gewicht der Postpakete auf 3 kg beschränkt. Inwieweit nach den einzelnen Ländern Nachnahmen, Wert- und herrige Pakete angenommen werden, ist aus dem nebenstehenden Tarife zu ersehen.

Im Verkehr mit benannten Ländern, die herrige Pakete nicht zulassen, ist die Befugnis vorbehalten, das Höchstmaß der Ausdehnung der Postpakete in irgend einer Richtung auf 60 cm zu beschränken; auch kann der Rauminhalt der über die See zu befördernden Sendungen auf 25 Kubikdezimeter beschränkt werden. In diesen Beziehungen erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Jede Sendung muß der Dauer der Beförderung und dem Inhalte angemessen, fest und dauerhaft verpackt sein. Die Verpackung muß derart beschaffen sein, daß dem Inhalte ohne sichtbare Spur der Verletzung nicht beizukommen ist. Außerdem muß jede Sendung mittels Siegelabdrucks, Plombe oder eines Beschlusses mit eigenartigem Abzeichen verschlossen sein. Bei Postpaketen ohne Wertangabe können zum Verschluss auch Siegelmarken verwendet werden.

Die Aufschrift ist mit lateinischer Schrift zu bewirken.

Im Falle der Wertangabe muß dieselbe sowohl in der Aufschrift des Paketes als in der Begleitadresse in Buchstaben und in Ziffern in der Reichswährung angebracht sein. Rückschadungen und Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt wären, sind nicht gestattet. Auf den Paketadressen zu Wertpaketen muß ein Abdruck des Siegels sich befinden, mit welchem die betreffende Sendung verschlossen worden ist.

Der Nachnahmebetrag ist auf dem Paket und auf der Begleitadresse in der Reichswährung anzugeben.

Jede Sendung muß von einer Paketadresse begleitet sein, zu welcher das für Pakete nach dem Auslande vorgeschriebene, aus blauem Kartouppapier hergestellte Formular zu benutzen ist.

Indessen ist es gestattet, für mehrere, jedoch höchstens drei gewöhnliche, von demselben Absender an einen Empfänger gerichtete Pakete nur eine Begleitadresse zu verwenden; dagegen ist es nicht zulässig, Postpakete mit Paketen, welche nicht zur Geltung der Postpakete gehören, sowie Pakete mit Wertangabe und solche ohne Wertangabe auf Grund einer Begleitadresse zu versenden. Auch muß jedes Nachnahmepaket von einer besonderen Paketadresse begleitet sein.

1) Diesen tritt bei Paketen mit Wertangabe noch die Versicherungsgebühr hinzu, und zwar in der Regel mit denselben Sätzen wie für Wertbriefe.

Vertical text on the right edge of the page, likely from an adjacent page or a binding artifact.